

Satzung

Errichtet zu Münster am 15. Mai 1985, Fassung vom 05.11.2025

➔ § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "DAFFKE Münster e.V. – Dachverband und Fachberatung für Kitas in Elterninitiative" und hat seinen Sitz in Münster.

➔ § 2 Zweck

- (1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Kindertagesstätten i. S. d. KiBiz NRW sowie privater Spielgruppen und Eltern-Kind-Gruppen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (Nr. 4) durch Unterstützung für Eltern, außerfamiliäre Betreuung für ihr/e Kind/er zu schaffen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen als Dachverband verwirklicht:
 - Einrichtung eines für alle offenen Beratungsbüros
 - Beratung und Betreuung der Mitgliedsgruppen in den sie betreffenden sozial- und gesellschaftspolitischen Angelegenheiten
 - Information, Beratung und Betreuung der Mitgliedsgruppen in allen Arbeitgeber- und Arbeitnehmer*innenfragen
 - Hinwirkung auf ein gutes soziales Einvernehmen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmer*innen, insbesondere durch Beratung in den Kindertagesstätten und Spielgruppen in Trägerschaft einer Elterninitiative
 - Angebote zu Supervision und Fortbildung der Arbeitnehmer*innen, Hilfestellung zur Praxisanleitung von Praktikant*innen
 - Beratung und Information für einzelne ratsuchende Eltern sowie für in der Gründungsphase befindliche Elternzusammenschlüsse zur Gründung einer Kindertagesstätte oder Spielgruppe in Trägerschaft einer Elterninitiative
 - Zusammenarbeit mit kommunalen und überregionalen Institutionen, die ebenfalls auf dem Gebiet der außerfamiliären Kinderbetreuung arbeiten
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das gesamte Vermögen an den Kinderschutzbund e.V. in Münster, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (8) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (9) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

➡ § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können eingetragene Vereine und sonstige Personenvereinigungen sein, die eine Kindertagesstätte i. S. d. KiBiz oder eine Spielgruppe in Trägerschaft einer Elterninitiative betreiben und die ihren Sitz in der Stadt Münster, im Kreis Borken, Kreis Coesfeld, Kreis Steinfurt oder im Kreis Warendorf haben.

Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Aufnahmeantrag gilt mit dem Zugang im Büro des Dachverbands als dem Vorstand zugegangen.

➡ § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch schriftlich erklärten Austritt
 - b. durch Beschluss der Mitgliederversammlung (Ausschluss)
 - c. durch Beschluss des Vorstands, wenn das Mitglied mehr als ein Jahr mit seinem Beitrag im Rückstand ist und trotz zweifacher schriftlicher Mahnung nicht gezahlt hat
 - d. bei Auflösung und Aufhebung des Vereins
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

Die Erklärung gilt mit dem Zugang im Büro als dem Vorstand zugegangen.

Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate jeweils zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) oder zum Jahresende (31.12.).

Mit der Kündigung der Mitgliedschaft werden zugleich alle Beteiligungen an den vom Dachverband ausschließlich den Mitgliedern vorbehaltenen angebotenen Sammel- und Kollektivverträgen gekündigt.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dabei entscheidet eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen.

➡ § 5 Mitgliedsbeiträge und Spenden

- (1) Über die Erhebung eines Mitgliedsbeitrags und dessen Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist zum Jahresanfang fällig.
- (2) Spenden werden dem Zwecke des Vereins zugeführt.
- (3) Der Verein beantragt zur Durchführung seiner Arbeit Förderung aus öffentlichen Mitteln.

➡ § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

Satzung

➔ § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens alle zwei Jahre vom Vorstand einberufen. Ein Fünftel der Mitglieder kann die umgehende Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Vorschlag für die Tagesordnung unter Einhaltung einer Ladefrist von mindestens vierzehn Tagen, gerechnet vom Datum des Poststempels an. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugestellt, wenn es an die letzte, dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (4) Über die Zulässigkeit von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst nach Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Gleiches gilt für die Auflösung des Vereins.
- (6) Jede anwesende Personenvereinigung verfügt über eine Stimme. Die Mitglieder können selbst bestimmen, welcher Elternteil oder welche*r Mitarbeiter*in ihre Stimme bei einer Mitgliederversammlung wahrnimmt.

➔ § 8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für die nächsten zwei Geschäftsjahre, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands
- b) Festsetzung der Höhe der verschiedenen Mitgliedsbeiträge
- c) Festsetzung von Normen, nach denen die vom Verein zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel zu verwenden sind
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Revisoren
- e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- f) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein. In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

Satzung

➔ § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins i. S. d. § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei Stellvertreter*innen, die die Geschäftsverteilung unter sich vornehmen.
- (2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (4) Dem erweiterten Vorstand gehören bis zu vier Beisitzer*innen an. Der Vorstand kann weitere Personen als Beisitzer*innen für besondere Aufgaben bestimmen und hinzuziehen.
- (5) Vorstandstätigkeiten im Dienste des Vereins können nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG vergütet werden. Nachgewiesene Sachaufwendungen werden erstattet, hierüber entscheidet der Vorstand.

➔ § 10 Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/r Ausgeschiedenen wählen.

➔ § 11 Zuständigkeit und Haftung des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten und laufenden Geschäfte des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung oder Beschlussfassung der Mitgliederversammlung oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts
 - e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen finanziellen Angelegenheiten die Meinung der Mitgliederversammlung einzuholen.
- (4) Er ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (5) Bei Eilbedürftigkeit von Beschlüssen kann die Zustimmung des Vorstands elektronisch oder fernmündlich eingeholt werden.
- (6) Der Anspruch des Vereins auf Haftungsausgleich gegen einzelne Vorstandsmitglieder ist auch bei Zahlung einer Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt (§ 31a BGB). Der Anspruch entfällt mit der Entlastung. Er bleibt jedoch bestehen, sofern der haftungsauslösende Tatbestand bei der Entlastung nicht bekannt bzw. nicht Bestandteil des Rechenschaftsberichts war.

⇒ § 12 Revision

Die Kontrolle der Kassen- und Geschäftsführung obliegt zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren. Die Kontrolle erfolgt jährlich.

Eine Kontrolle der inhaltlichen Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung erfolgt ausschließlich durch die Mitgliederversammlung.

⇒ § 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

⇒ § 14 Beurkundung von Beschlüssen der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Versammlungsleitung und dem/der Protokollant*in zu unterschreiben.

⇒ § 15 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Kontaktdaten auf. Diese werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
- (2) Sofern personenbezogene Daten der rechtlichen Vertretungen der Mitgliedseinrichtungen (Vorstand, Leitung ...) auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung erhoben und verarbeitet werden, dienen diese allein der Durchführung und Abwicklung der mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 a) bis c), f) der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Die Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht. Für jede darüberhinausgehende Nutzung der personenbezogenen Daten und die Erhebung zusätzlicher Informationen bedarf es regelmäßig der Einwilligung des Betroffenen.

⇒ § 16 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der unter § 7 Abs. 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und eine Stellvertretung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator*innen. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.